



LEADER-Aktion SRG07

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 83-88

LEADER-Aktion SRG07: Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer

Code LEADER-Aktion	SRG07
Titel der Aktion	Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer
Art der Aktion	COOP(77) - Kooperation
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme
Output-Indikator	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Ergebnis-Indikatoren	R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer
	R. 41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa Ländliche Bevölkerung, die aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat. Einwohner der Gemeinde, in der der Dienst erbracht wird.
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung
ET 1.1	Steigerung der Lebensqualität und Belebung der Dorfzentren in den ländlichen Fraktionen
ET 1.6	Stärkung der übergemeindlichen Zusammenarbeit im Sinne einer Positionierung als Gebiet mit ähnlichen Problemstellungen und Potentialen
ET 1.7	Förderung der Vernetzung und der Zusammenarbeit verschiedener Wirtschaftsbereiche, insbesondere der Landwirtschaft, dem Tourismus sowie vor- und nachgelagerte Bereiche
ET 1.8	Wiederbelebung traditioneller Produktions- und Wirtschaftsweisen
ET 1.9	Sensibilisierung hinsichtlich der naturlandschaftlichen Besonderheiten des Gebietes und Inwertsetzung der ländlichen Natur- und Kulturlandschaft im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und Förderung der ländlichen Wirtschaft
ET 1.10	Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Betriebe

4 Ergebnisindikator(en)

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN

R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer
R. 41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Ländliche Bevölkerung, die aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat.

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Die Aktion unterstützt die Ausarbeitung und Umsetzung integrierter Projekte und Strategien für intelligente Dörfer, die als Kooperationsprojekte verstanden werden, die in einem oder mehreren Vorhaben artikuliert sind, von Gruppen öffentlicher und/oder privater Begünstigter geteilt werden und sich auf bestimmte Sektoren/Themenbereiche beziehen, um im LEADER-Gebiet den Einsatz innovativer Lösungen zu fördern, wobei auch mögliche Lösungen, die von digitalen



LEADER-Aktion SRG07

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 83-88

Technologien und land- und forstwirtschaftlicher Multifunktionalität angeboten werden, umgesetzt werden, die in der Lage sind: positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen zu erzeugen; Phänomenen der Abwanderung und Verlassen der Dörfer entgegenzuwirken; Beziehungen und Austausch zwischen ländlichen und/oder städtischen Gebieten zu stärken.

Des Weiteren können auch andere Formen der Kooperation zwischen Partnern aus dem LEADER-Gebiet unterstützt werden.

Insbesondere in den bedürftigsten Gebieten mit begrenzter Größe (Gemeinden/Zusammenschlüsse von Gemeinden) ist die Aktion geeignet, die Aktivierung von Gemeinschaften von Akteuren zu unterstützen, um Folgendes zu fördern: innovative Ansätze (organisatorisch, prozess- bzw. produktbezogen, sozial); die Schaffung von Größenvorteilen; die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft und einer integrativen Wirtschaft in verschiedenen Sektoren (Produktion, Tourismus, Umwelt, soziokulturell); die Verbesserung der Lebensqualität auf lokaler Ebene und die Verbesserung der Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Diese Aktion kann die auf territorialer Ebene durch andere GAP-Interventionen und andere aus EU-Mitteln geförderte Programme sowie andere nationale/regionale Rechtsinstrumente (z. B. Lebensmittelgemeinschaften und Lebensmittelbezirke, Tourismus- und Produktionsgemeinschaften in ihren verschiedenen Ausprägungen) geförderten Maßnahmen nutzen und gleichzeitig verstärken, ergänzen und konsolidieren. Daher sollten die Kooperationsstrategien/-projekte auch die anderen Politiken berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich aktiv sind, um Komplementaritäten und Synergien mit ihnen zu fördern, um die Wirkung der vorgeschlagenen Interventionen zu maximieren. Für diesen Fall werden die zuständigen Verwaltungsbehörden gegebenenfalls Verfahren festlegen, um die Abgrenzung und Komplementarität der zu unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Aktion unterstützt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsstrategien/-projekten in einem oder mehreren der unten beschriebenen Bereiche.

- **Zusammenarbeit für Lebensmittelsysteme, Versorgungsketten und lokale Märkte** - Ziele: Verbesserung der lokalen Produktionsketten (Land- und Forstwirtschaft usw.); gemeinsame Arbeitsprozesse zu organisieren und Anlagen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen; Stärkung der lokalen Märkte (solidarisch unterstützte Landwirtschaft, Erzeuger-Verbraucher-Netzwerke, Verbände und Vereinbarungen mit Vertriebsketten/Restaurants/Bauernmärkten usw.); die Prozesse der Kreislaufwirtschaft und die Abfallvermeidung zu verbessern; Förderung des bewussten Konsums und der Ernährungssicherheit; Förderung des Direktverkaufs; Förderung von Forstvereinbarungen und lokalen Wald-Holz-Lieferketten, die Waldbesitzer und -bewirtschafter sowie Holzverarbeitende Unternehmen einschließen können, um die lokalen Märkte zu stärken; Förderung des Aufbaus lokaler Lieferketten für die Bewirtschaftung von land- und land- und forstwirtschaftlicher Biomasse sowie der möglichen Behandlung und Nutzung von Biomasse für Energiezwecke und für die Entwicklung der Bioökonomie
- **Zusammenarbeit im ländlichen Tourismus** - Ziel: Schaffung und/oder Organisation von Tourismusfunktionen in ländlichen Gebieten (Routen/Radwege; Regenerierung von Räumen, Landschaftsschutz, neue Mobilitätssysteme usw.); Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit des Tourismusangebots (Abfallmanagement, Abfallverringerung, Einführung von Öko-Bautechnologien, Aufwertung der natürlichen Ressourcen und der Landschaft; nachhaltige Mobilität usw.); Verbesserung der Zugänglichkeit (Einrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen usw.); Verbesserung der Marktpositionierung (Zertifizierungen, Vermarktungspläne, integrierte Systeme usw.); Verbesserung der Verbindungen mit land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen (Zertifizierung des ländlichen Raums, Absatzförderungspläne, integrierte Systeme usw.); stärkere Verknüpfung mit den land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen (Netze multifunktionaler land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Valorisierung öffentlicher und/oder privater forstwirtschaftlicher Vermögenswerte usw.); Sensibilisierung der Nutzer (Kampagnen und Informationen über nachhaltige Nutzung usw.).
- **Zusammenarbeit für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung** - Ziel: Schaffung/Verbesserung von Dienstleistungen und Aktivitäten für die lokale Bevölkerung und Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (Kultur, Bildung und Freizeit, Soziales, Wohlfahrt auch durch soziale Landwirtschaft zugunsten benachteiligter Personen usw.) und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Dienstleistungen für Unternehmen, Vermittlungs-, Orientierungs- und Informationsaktivitäten; Wege zur Beschäftigung in Unternehmen oder unternehmerischen Aktivitäten, soziale Landwirtschaft, Bildungsaktivitäten und Sensibilisierungsmaßnahmen; Wiederherstellung von Räumen für Coworking, kollektive Workshops, Mobilität usw.).



LEADER-Aktion SRG07

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 83-88

- **Zusammenarbeit für ökologische Nachhaltigkeit** – Zielsetzung: Förderung von Zusammenschlüssen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Waldbesitzern, lokalen Behörden und Akteuren, die an der Bewirtschaftung von Umweltressourcen auf lokaler Ebene beteiligt sind, Zusammenschlüsse zwischen Waldbesitzern und -pächtern; Durchführung kollektiver Projekte für Umweltzwecke (z. B. zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels, zur effizienten Nutzung von Wasserressourcen, zur Erhaltung der landwirtschaftlichen und naturkundlichen Artenvielfalt); Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete/Gebiete mit hohem Naturschutzwert, nationale/regionale Schutzgebiete; Ausarbeitung/Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen für öffentliche/private Waldgebiete und deren Integration mit anderen Raumplanungsinstrumenten.

Um eine wirksame und effiziente Umsetzung der Aktion zu fördern, sind im Rahmen der Aktivitäten des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum (Rete Rurale Nazionale) spezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Belebung ländlicher Gebiete, die Suche nach Partnern und die Vorbereitung von Strategien für intelligente Dörfer vorgesehen. Auf lokaler Ebene kann diese Aktivität auch von den LAG durchgeführt werden, die die Aktion im Rahmen der Leader-Strategien für lokale Entwicklung aktivieren.

5.1 Verknüpfung mit anderen Interventionen

Diese Aktion kann die auf territorialer Ebene durch andere GAP-Interventionen und andere aus EU-Mitteln geförderte Programme sowie andere nationale/regionale Rechtsinstrumente (z. B. Lebensmittelbezirke, Tourismus- und Produktionsgemeinschaften in ihren verschiedenen Formen) geförderten Maßnahmen nutzen und gleichzeitig verstärken, ergänzen und konsolidieren. Daher sollten die Kooperationsstrategien/-projekte auch die anderen Politiken berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich aktiv sind, um Komplementaritäten und Synergien mit ihnen zu fördern, um die Wirkung der vorgeschlagenen Interventionen zu maximieren. Für diesen Fall legen die zuständigen Verwaltungsbehörden gegebenenfalls Verfahren fest, um die Abgrenzung und Komplementarität zwischen den zu unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Bei den Begünstigten, die von der LAG ausgewählt werden, muss es sich in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse und die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit, um

- neu gegründete öffentliche und/oder private Partnerschaften, die einen federführenden Partner benennen
- bereits bestehende öffentliche und/oder private Partnerschaften mit einer anerkannten Rechtsform, die einen federführenden Partner oder einen gesetzlichen Vertreter benennen,

handeln.

Die Aktion unterstützt neue Formen der Zusammenarbeit, aber auch bestehende Formen der Zusammenarbeit, wenn sie eine neue Tätigkeit im Sinne von Art. 77 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 aufnehmen.

An den Formen der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Personen/Einrichtungen beteiligt sein, die von einem federführenden Partner und/oder einem gesetzlichen Vertreter vertreten werden, der als Verwaltungs- und Finanzmanager und Koordinator der Kooperationsstrategien/-projekte fungiert.

Mindestens einer der Kooperationspartner muss seinen Sitz und/oder operative Tätigkeit im LEADER-Gebiet haben. An den Partnerschaften und Kooperationsformen dürfen nicht ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sein (vgl. Art. 77, Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115). An der Kooperation beteiligte Forschungseinrichtungen können ihren Sitz auch außerhalb des LEADER-Gebietes haben.

7 Zulässige Kosten

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, beginnt die Zuschussfähigkeit der von den Begünstigten getätigten Ausgaben mit dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags bei der Verwaltungsbehörde (beim zuständigen Amt). Eine Ausnahme bilden die allgemeinen Vorbereitungskosten für die Planung von Maßnahmen (einschließlich Durchführbarkeitsstudien), die bis zu 12 Monate vor Einreichung des Antrags getätigt werden können. Der oben genannte Zeitraum von 12 Monaten kann von der LAG auf 24 Monate verlängert werden.



LEADER-Aktion SRG07

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 83-88

Zulässige Kostenarten:

- Ausgaben für Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien, Beschaffung von spezifischem Fachwissen, Ausarbeitung von Plänen oder gleichwertigen Dokumenten;
- direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit den Projektmaßnahmen (in Bezug auf die Kostenarten anderer GAP-Interventionen);
- Betriebs- und Verwaltungskosten der Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtskosten für die Gründung der Partnerschaft;
- Verbreitung von Studien, Informationen über den Projektverlauf und die Ergebnisse, Erstellung von (auch digitalem) Informationsmaterial;
- Kosten für die Animation des betreffenden Gebiets, um ein kollektives territoriales Projekt zu verwirklichen;
- Ausgaben betreffend die Monitoring-Aktivitäten im Projekt;
- Kosten für Werbemaßnahmen.
- Kosten für internes Personal und externe Berater, die für die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Ausgaben für die Vorbereitung und Koordinierung von Kooperationsprojekten dürfen 20 % der gesamten Projektkosten nicht überschreiten.

Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts unter einem Mindestbetrag von 50.000,00 Euro liegt, nicht förderfähig.

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Für jede Kooperationsstrategie/Kooperationsprojekt muss:

- ein Tätigkeitsplan vorgelegt werden, in dem die Ziele des Projekts, der Umfang der Maßnahmen, die beteiligten Personen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Komponenten, die Art der geplanten Maßnahmen, der Zeitplan für die Aktivitäten und die vorgesehenen Beträge (Finanzplan) festgelegt sind;
- sich auf einen Bereich der Zusammenarbeit beziehen;
- die Aufnahme neuer Tätigkeiten im Sinne von Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vorsehen;

Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieses Artikels eine Unterstützung nur für neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit, gewähren. An dieser Zusammenarbeit sind mindestens zwei Akteure beteiligt, und die Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 bei.

- falls zutreffend/bei Bedarf/bei SV-Kooperationen ... Unterstützung für das Management und die Animationsaktivitäten des Projekts und seiner Partnerschaften leisten.

Was die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Projektvorschlägen anbelangt, so ist insbesondere Folgendes als weitere Bedingung für die Förderfähigkeit vorgesehen: "Maximale Projektdauer von 3 Jahren", die mit dem Zeitrahmen für die Durchführung der Programmplanung übereinstimmt.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in diesem lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren



LEADER-Aktion SRG07

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 83-88

Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitiert (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts);
- spezifische Kompetenzen des Leadpartners (z. B. Verwaltungskapazität des federführenden Partners, Vorhandensein von Kompetenzzentren oder Beratern im Bereich der Zusammenarbeit)
- Eignung des Projekts zur Verbesserung der e-Skills für ländliche Gebiete
- Art des Kooperationsprojekts im Sinne des Smart-Village Ansatzes
- Beteiligung von Beratungsunternehmen oder wissenschaftlichen Kompetenzzentren
- Zusammensetzung und Merkmale der Partnerschaft (z. B.: Anzahl der beteiligten Akteure);
- Vernetzung zwischen verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Sektoren in ländlichen Gebieten

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Die geförderten Aktivitäten können in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen oder auch nicht.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☐ De-minimis – laut EU-Verordnung Nr. 2023/2831

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

11 Verpflichtungen

Verpflichtungen der Lead-Partner der Kooperationsstrategien/-projekte:

Der federführende Partner und/oder der gesetzliche Vertreter der Kooperationsstrategien/-projekte muss insbesondere Folgendes sicherstellen:

- die administrative und finanzielle Koordinierung des Projekts;
- Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Projektziele;
- die Erstellung von Abschluss- und Prognoseberichten über die Projektdurchführung;
- Animation, Kommunikation, Information und Aktualisierung gegenüber den Projektpartnern;
- Kommunikation und Information über das Projekt, die durchgeführten Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse.

Der Umfang und/oder die Bereiche der Zusammenarbeit, die durch die Strategien/Projekte aktiviert werden, sollten für die Bewertung des GAP-Strategieplans angegeben werden.

11.1 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.



LEADER-Aktion SRG07

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 83-88

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der Beihilfesatz kann bis zu 100 % betragen, außer in den in Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2115/2021 genannten Fällen, in denen für die Ausgaben, die anderen Aktionen zuzurechnen sind, die für die jeweilige Aktion festgesetzte Beihilfeintensität gilt.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ Zuschuss ☐ Finanzinstrument

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten
☐ Einheitskosten ☐ Pauschalbeträge ☐ Festzinsfinanzierung

Art der Förderung

Die Unterstützung kann als Globalbetrag gemäß Artikel 77 zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Vorhaben gewährt werden, die, wenn sie unter die Ausgabenarten anderer GAP-Vorhaben fallen, den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen anderer Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums (gemäß den Artikeln 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77-Leader und 78 der VO 2115/2021) einhalten oder nur die Kosten für die Zusammenarbeit decken und für die durchgeführten Vorhaben Mittel aus anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder anderen nationalen oder EU-Förderinstrumenten verwenden.

12.2 Kumulierung von Beihilfen und Doppelfinanzierung

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

13 Finanzplan

Dotierung im Finanzplan Eisacktaler Dolomiten 2023-2027:

LEADER-Aktion	Gesamtsumme* (€)	Förder- satz (% max.)	Öffentliche Ausgaben (€)	EU- Anteil (%)	EU-Anteil (€)	nationaler Anteil (%)	nationaler Anteil (€)	privater Anteil (%)	privater Anteil* (€)
SRG07	250.000,00 €	80,00%	200.000,00 €	40,70%	81.400,00 €	59,30%	118.600,00 €	20,00%	50.000,00 €

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung erfüllt (Green Box)



LEADER-Aktion SRG07

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 83-88

Erfüllt die Bedingungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, Absatz 2 "Allgemeine Dienstleistungen", Buchstabe f): Vermarktungs- und Absatzförderungsdienstleistungen, einschließlich Marktinformation, Beratung und Absatzförderung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme von Auszahlungen für nicht spezifizierte Zwecke, die von den Verkäufern dazu verwendet werden können, ihren Verkaufspreis zu senken oder den Käufern einen direkten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

16 Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol